

Der Verkehr mit Korkkastanien und Eichel. Die „Wiener Zeitung“ bringt heute eine Verordnung, in welcher der Verkehr mit Korkkastanien und Eichel geregelt wird. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Korkkastanien und Eichel sind vom Nutzungsberechtigten zu ernten, Eichel können auch durch Weidetrieb geerntet werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Menge der von ihm bis 25. September 1917 geernteten Korkkastanien sowie der nicht durch Weidetrieb geernteten Eichel bis zum 30. September 1917, jene der später geernteten Früchte jeweils bis zum letzten Montagstage der folgenden Monate unter genauer Angabe des Lagerortes bei dem Gemeindeamte, in dessen Gebiet sich die geernteten Früchte befinden, zur Anzeige zu bringen. Von den geernteten Korkkastanien und Eichel darf der Nutzungsberechtigte jene Mengen für die eigene Landwirtschaft oder zur Wildfütterung verwenden, welche die Landes-Futtermittelstelle feststellt. Alle nicht zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft bestimmten Vorräte sind an die Landes-Futtermittelstelle zu verkaufen. Die Uebernahme hat durch legitimierbe Beauftragte der Landes-Futtermittelstelle zu erfolgen. Die Landes-Futtermittelstelle ist verpflichtet, die ihr zu verkaufenden Mengen an Korkkastanien und Eichel, sofern sie sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden, zu übernehmen und für den Weiterverbraucher folgende Preise zu bezahlen: für Korkkastanien Kr. 30.—, für Eichel Kr. 70.—. Die Preise verstehen sich ab Uebernahmestelle für reife, trockene, gesunde Ware, frei von Erde, Laub oder fremden Beimengungen, ohne Sad.